

# **BGer 5A\_725/2025 vom 10. September 2025**

Bundesgericht, 2025-09-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_725\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_725_2025)

FR: TF 5A\_725/2025 du 10 septembre 2025

IT: TF 5A\_725/2025 del 10 settembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Verwaltungsgericht hat erwogen, die eingereichte Beschwerde habe sich nicht gegen die Übertragung der Entlassungskompetenz gerichtet, sondern es sei die Entlassung von B.\_\_\_\_\_ verlangt worden, wofür das Verwaltungsgericht gar nicht zuständig sei. Bloss der Vollständigkeit halber sei festzuhalten, dass der Beschwerdeführer nicht mehr Vertrauensperson von B.\_\_\_\_\_ sein könne, nachdem ihm diese Stellung zufolge gutachterlich festgestellter Urteilsunfähigkeit im Parallelverfahren mit Verfügung vom 24. Oktober 2024 entzogen worden sei und die Tochter von B.\_\_\_\_\_ als direkte Ansprechperson für Behörden und Ärzte fungiere. Im Übrigen sei er auch nicht eine nahestehende Person, nachdem er unbestrittenermassen nicht mehr der Lebenspartner sei. Ohnehin aber gehe es darum, dass im KESB-Entscheid die Entlassungskompetenz der Klinik übertragen worden sei, und der Beschwerdeführer bringe nichts vor, was dagegen sprechen würde. Er hätte deshalb nicht Obsiegen können und sei deshalb im gegenstandslos gewordenen Verfahren kostenpflichtig.

### **E. 2**

Beruhet der angefochtene Entscheid auf mehreren selbständigen Alternativbegründungen, so ist für jede einzelne darzutun, weshalb sie Recht verletzt, weil andernfalls der angefochtene Entscheid gestützt auf die unangefochtenen Begründungen bestehen bleibt und das Rechtsschutzinteresse an der Beurteilung der beanstandeten Erwägungen entfällt ( BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 318 E. 3.1.3).

Der Beschwerdeführer setzt sich insbesondere mit der verwaltungsgerichtlichen Erwägung nicht auseinander, wonach Anfechtungsgegenstand einzig der Regelungsinhalt des KESB-Entscheidunges und damit die Übertragung der Entlassungskompetenz an die Klinik habe sein können, womit er sich nicht auseinandergesetzt und somit nicht aufgezeigt habe, inwiefern der KESB-Entscheid an einem Mangel gelitten hätte. Vor diesem Hintergrund ist die vorliegend eingereichte Beschwerde insgesamt nicht hinreichend begründet. Als Folge fehlt es an einer Basis für eine andere Kostenverteilung. Im Übrigen gründet diese auf kantonalem Recht (Art. 450f i.V.m. § 145 Abs. 1 EG ZGB/SO und § 77 VRPG/SO), welches vom Bundesgericht nur auf Willkür hin überprüft werden könnte ( BGE 139 III 225 E. 2.3; 140 III 385 E. 2.3; 142 III 153 E. 2.5 ; 145 I 108 E. 4.4.1), was entsprechend substantiierte Willkürklagen voraussetzen würde ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer ist im Übrigen von vornherein nicht legitimiert, die Erteilung der unentgeltlichen Rechtspflege an B.\_\_\_\_\_ anzufechten, weil es sich dabei um ein Administrativverfahren zwischen dieser und dem Staat handelt (Urteile 5A\_602/2013 vom

12. März 2014 E. 1; 5A\_334/2025 vom 9. Mai 2025 E. 5) und er selbst durch die Erteilung auch gar nicht beschwert ist ( Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG ).

**E. 4**

Die Akteneinsicht hat der Beschwerdeführer vor den kantonalen Instanzen wahrzunehmen, zumal das Bundesgericht die Akten des kantonalen Verfahrens nicht eingeholt hat, weil die Sache sogleich spruchreif war.

**E. 5**

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde in vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten.

**E. 6**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.